



**Aktenzeichen: Pet 2-20-18-2770-000463**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird der Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz des Feuersalamanders gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Feuersalamander sei in der aktuellen Roten Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands – Bundesamt für Naturschutz – in der Kategorie "Vorwarnliste" und in der Verantwortlichkeitskategorie "in hohem Maße verantwortlich" zu finden. Zudem seien erste Auswirkungen der sich in Deutschland verbreitenden Salamanderpest (Bsal) zu beobachten, welche letztendlich in einem Massensterben kulminieren würden. Ferner sei der Feuersalamander nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt, jedoch gelte seine Art nicht als planungsrelevant, sodass sein Lebensraum überplant werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Zuschriften verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 927 Mitzeichnungen sowie 11 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Um eine Aufnahme einer Art nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechtfertigen, bedarf es der Bestandsgefährdung derselben und einer besonderen Verantwortlichkeit Deutschlands für diese Art. Für eine Bestandsgefährdung kann etwa auf sog. "Rote Listen" zurückgegriffen werden, die vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht werden.



Wie in der Petition erwähnt, wurde der Feuersalamander nach der in Deutschland derzeit geltenden Roten Liste der Amphibien des Jahres 2020 lediglich in die Kategorie Vorwarnliste aufgenommen. Dies bedeutet jedoch keine Bestandsgefährdung. Nichtsdestotrotz wird das BMUV bei der künftigen Erarbeitung einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch aktuelle Erkenntnisse bezüglich der Gefährdung von Arten einbeziehen.

Mangels bestehender Bestandsgefährdung sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für den Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne der Petition.

Angesichts des Dargelegten kann der Ausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.